

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, Gebrauch gemacht, die Medieninhaberin von „krone.at“ hingegen nicht.*

*Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt, die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hingegen bisher nicht.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Anita Kattinger, Dr. Andreas Koller, Arno Miller, Hans Rauscher und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 15.12.2020 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**oe24 GmbH**“, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Die Artikel „**Ich habe meine Tochter getötet**“, erschienen am 10.09.2020 auf „oe24.at“, und „**Nachbarn unter Schock: Sie hat ihr Kind geliebt**“, erschienen am 11.09.2020 auf „krone.at“, verstoßen gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz), 6 (Intimsphäre) und 12 (Suizidberichterstattung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird über eine 42-Jährige Mutter berichtet, die zunächst ihre 8-Jährige Tochter getötet und anschließend einen Suizidversuch unternommen haben soll.

Dem Artikel auf „oe24.at“ ist ein Foto vom Haus beigefügt, in dem sich der Vorfall ereignet hat; die Hausnummer wurde auf dem Foto unkenntlich gemacht. Dem Artikel auf „krone.at“ ist ebenfalls ein Foto dieses Hauses beigefügt, wobei hier die Hausnummer nicht unkenntlich gemacht wurde. Zusätzlich sind dem Artikel auf „krone.at“ auch zwei Fotos der Wohnungstür bzw. eines Ausschnitts dieser Tür beigefügt.

Die Bereichsleiterin der Patientenanwaltschaft der Region Salzburg – Tirol wandte sich aufgrund der beiden Artikel an den Presserat. Hinsichtlich des Artikels auf „oe24.at“ kritisierte sie die Bekanntgabe mehrerer Details zur Mutter: Genannt werden die Straße, in der sie wohnt, ihr Vorname und der Anfangsbuchstabe ihres Nachnamens sowie die Art ihres Suizidversuchs. Zudem wurde im Artikel angemerkt, dass sie getrennt von ihrem Ehemann lebe, eine frühere Buchhalterin sei und an Depressionen leide.

Hinsichtlich des auf „krone.at“ erschienenen Artikels beanstandete die Bereichsleiterin, dass auf dem beigefügten Foto die Hausnummer des Wohnhauses der Mutter zu erkennen sei. Darüber hinaus seien auch hier mehrere persönliche Details bekannt gegeben worden: Der Vorname der Tochter, die Information, dass die Wohnung im 1. Stock liege, sowie die Staatsangehörigkeit der Mutter. Schließlich kritisiert die Bereichsleiterin, dass Userinnen und User den Artikel kommentieren konnten.

Die Medieninhaberin von „oe24.at“ nahm am Verfahren vor dem Presserat teil. In der mündlichen Verhandlung führte der Geschäftsführer des Mediums aus, dass die Hausnummer auf dem Foto verpixelt worden sei und man somit die Anonymität der Betroffenen ausreichend geschützt habe. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass sich der Bericht im Wesentlichen auf die Darstellungen des Landeskriminalamts beziehe; der Artikel beruhe daher höchstwahrscheinlich auf einer Aussendung der Polizei oder der APA. Schließlich räumte der Geschäftsführer aber ein, dass im Artikel ein Reporter des Mediums als Urheber des Fotos genannt wird.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat stellt zunächst fest, dass Berichte über Tötungsfälle grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täterinnen und Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Interesse an einem konkreten Vorfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf; die Persönlichkeitssphäre eines Menschen ist auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe z.B. die Entscheidungen 2012/23, 2017/68, 2018/71 und 2018/79).

Darüber hinaus ist bei der Kriminalberichterstattung auch der Persönlichkeitsschutz der mutmaßlichen Täterin bzw. des mutmaßlichen Täters weiterhin in gewissem Ausmaß zu berücksichtigen. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass selbst Täterinnen und Täter bestimmte

Anonymitätsinteressen genießen (siehe zuletzt die Entscheidungen 2019/170, 2019/204 und 2019/219).

Schließlich ist die detaillierte Schilderung einer Tötung in den Medien auch geeignet, die Trauerarbeit der Angehörigen massiv zu erschweren (siehe zuletzt die Entscheidung 2020/253). Im vorliegenden Fall ist außerdem hervorzuheben, dass es sich bei dem getöteten Opfer um ein Kind handelt (siehe Punkt 6.2 des Ehrenkodex) und nach der Tat ein Suizidversuch unternommen wurde – der Senat weist darauf hin, dass bei Berichten über Suizidversuche große Zurückhaltung geboten ist (Punkt 12 des Ehrenkodex). Im Sinne der bisherigen Entscheidungspraxis sollten Medien bei Suizidversuchen stets auf eine detaillierte Schilderung verzichten (vgl. z.B. die Fälle 2012/47, 2014/S08-I, 2018/096 und 2018/S003-III).

Im Folgenden prüft der Senat, ob die betroffenen Medien den medienethischen Vorgaben iSd. des Ehrenkodex nachgekommen sind:

- **Zum Artikel auf „oe24.at“:**

Nach Auffassung des Senats bestand im vorliegenden Fall zwar ein Interesse der Öffentlichkeit daran, über die Tötung sowie die anschließende Rettung der Mutter informiert zu werden. Allerdings erachtet der Senat mehrere Details im Artikel als überschießend. Dies betrifft die Nennung des Straßennamens, den Hinweis auf den psychischen Zustand der Mutter und vor allem auch die präzise geschilderte Suizidmethode. Nach Ansicht des Senats hätte im vorliegenden Fall auch ohne die Bekanntgabe dieser Details über den Vorfall berichtet werden können; die übrigen Details sieht der Senat dagegen als gerechtfertigt an.

Zum Foto ist anzumerken, dass dieses grundsätzlich geeignet ist, zur Identifizierung der Betroffenen beizutragen. Allerdings berücksichtigt der Senat, dass zumindest die Hausnummer auf dem Foto unkenntlich gemacht wurde, sodass die Bildveröffentlichung an sich noch keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex darstellt.

Im Ergebnis stellen die im Artikel auf „oe24.at“ genannten Details zur mutmaßlichen Täterin teilweise einen **Verstoß gegen die Punkte 5, 6 und 12 des Ehrenkodex** dar.

- **Zum Artikel auf „krone.at“:**

Im Artikel auf „krone.at“ wurde mehrmals der Vorname des Opfers genannt. In Zusammenhang mit der geschilderten Tötungsmethode ist der Artikel sohin geeignet, in den postmortalen Persönlichkeitsschutz des Kindes einzugreifen. Der Senat weist in dem Zusammenhang auch auf die Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex hin, wonach bei Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (siehe zuletzt auch die Entscheidung 2020/S004-I).

Darüber hinaus wurde die Hausnummer auf dem beigefügten Foto nicht verpixelt bzw. unkenntlich gemacht. Dieser Umstand trägt neben der Bekanntgabe des Vornamens zur Identifizierbarkeit des Opfers bei. Kritisch sieht es der Senat auch, dass im Artikel Mutmaßungen zu einem möglichen Motiv angestellt wurden und dabei auf Äußerungen einer Nachbarin zurückgegriffen wurde.

Schließlich merkt der Senat an, dass es im Falle eines (versuchten) Suizids heikel ist, ein Forum zum Kommentieren für die Userinnen und User einzurichten. Falls man sich in einem derartigen Fall für ein Forum entscheidet, sollte dieses zumindest entsprechend moderiert werden (vgl. dazu bereits den Fall 2019/062).

Im Ergebnis stellt der im Artikel auf „krone.at“ genannte Vorname des Opfers, die präzise geschilderte Tötungsmethode sowie das beigefügte Foto einen **Verstoß gegen die Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex dar**.

Der Senat stellt die genannten Verstöße gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung fordert er die „**oe24 GmbH**“ und die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ auf, die Entscheidung **freiwillig in den betroffenen Medien zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
15.12.2020